



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 12. März 2025

GR Nr. 2025/93

Motion von Marcel Savarioud, Felix Moser und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Ausweitung der Baumschutzgebiete auf Schwamendingen, Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht und Abschreibung

Am 23. Oktober 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Marcel Savarioud (SP), Felix Moser (Grüne) und zwei Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2019/439, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der BZO vorzulegen, in der die 2016 eingeführten Baumschutzgebiete auf Schwamendingen ausgeweitet werden. Die Gebiete im Kreis 12 sind so zu gestalten, dass der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von über 80 cm stabil gehalten werden kann und der Gartenstadtcharakter erhalten wird. Die Gebiete sollen private wie auch öffentliche Grundstücke umfassen.

Begründung

Schwamendingen ist durch die Gartenstadt geprägt. Die andauernden Bautätigkeiten bedrohen die Grünflächen und Bäume und damit langfristig den Gartenstadtcharakter des Quartiers. So wurden seit 2010 fast 10 ha Grünraum versiegelt und in den letzten 13 Jahren 2600 Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm sind den Ersatz- und Neubauten zum Opfer gefallen. Im Baubewilligungsverfahren bestehen relativ unverbindliche Bestimmungen zum Schutz des Grünraumes und des Baumbestandes in Schwamendingen. Gemäss der schriftlichen Anfrage 2019/260 gibt es keine verbindlichen Massnahmen zum Schutz der Bäume. Gemäss dieser schriftlichen Anfrage kann der Stadtrat keine eindeutigen Gründe ausmachen, wieso über 2600 Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm verschwunden sind. Es gibt jedoch klare Hinweise, dass daran die bauliche Verdichtung und die aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen mitschuldig sind. In der von Grün Stadt Zürich 2012 durchgeführten Baumanalyse wurden Empfehlungen zum Schutz des Baumbestandes in Schwamendingen formuliert. Aufgrund der Möglichkeiten zur Ausnützung der Grundstücke gelingt es kaum, einzelnen Empfehlungen dieser Analyse das notwendige Gewicht zu verleihen. Einige dieser Empfehlungen laufen leider ins Leere. Daher müssen die gesetzlichen Grundlagen erweitert werden, um den Grünraum und den Baumbestand von Schwamendingen für künftige Generationen und im Sinne des Klimaschutzes zu schützen. Insbesondere sollen die in der BZO Teilrevision von 2016 eingeführten Baumschutzgebiete auf weitere Gebiete in Schwamendingen ausgeweitet werden.

Am 6. Mai 2020 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Der Gemeinderat lehnte die Umwandlung ab und überwies dem Stadtrat am 23. Juni 2021 die textlich wie folgt geänderte Motion:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der BZO vorzulegen, in der die 2016 eingeführten Baumschutzgebiete auf näher zu bezeichnende Gebiete in der ganzen Stadt ausgeweitet werden. Die Gebiete sind so zu gestalten, dass der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von über 80 cm stabil gehalten werden kann. Die Gebiete sollen private wie auch öffentliche Grundstücke umfassen.

1. Zweck

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung eine Vorlage für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses zu unterbreiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

An der Sitzung vom 6. März 2024 hat der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats eine Fristverlängerung um zwölf Monate bis zum 23. Juni 2024 beschlossen.



2/3

Gestützt auf Art. 131 Abs. 1 GeschO GR beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion aus den nachfolgend dargelegten Gründen abzuschreiben und erstattet hiermit einen begründenden Bericht, wie er dem Motionsanliegen zu entsprechen gedenkt.

2. Ausgangslage

Um Bäume im privaten und öffentlichen Raum erhalten zu können, sind Anpassungen an den nutzungsplanerischen Grundlagen der Stadt Zürich erforderlich. Dabei hat sich die Stadt an die im kantonalen Bau- und Planungsgesetz (PBG, LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen zu halten. Unter dem aktuell geltenden Planungs- und Baugesetz ist seit dem 1. Dezember 2024 eine nutzungsplanerische Regelung über den flächenhaften Baumerhalt möglich.

In seinem ersten Antrag um Fristerstreckung vom 14. Dezember 2022 an den Gemeinderat (STRB Nr. 1614/2022) hat der Stadtrat dargelegt, dass sich die in der Motion geforderten Erlasse bereits in Erarbeitung befinden, diese aber inhaltlich und zeitlich abhängig sind von der damals noch hängigen Revision des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes. Auf diese Ausführungen kann vorab verwiesen werden.

3. PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Am 8. April 2024 hat der Kantonsrat dem Revisionspaket «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» zugestimmt. Es wurde kein Referendum ergriffen. Die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Dezember 2024.

Ziel der Gesetzesrevision ist es, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine klimaangepasste Nutzungsplanung der Gemeinden zu schaffen. Dazu gehören u.a. Anpassungen des PBG hinsichtlich Baumerhalt, Baumpflanzpflicht, Erhalt der Begrünung, ökologischer Ausgleich, Versiegelung und Unterbauung. Neben dem PBG wurden auch das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) betreffend die Reduktion von nachbarschaftlichen Pflanzabständen und mehrere ausführende Verordnungen angepasst.

Auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen ist es nun möglich, die Forderungen der Motion in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) eigentümerverbindlich umzusetzen.

4. BZO-Teilrevision «Baumerhalt» in Erarbeitung

Gestützt auf das revidierte PBG wurde der Entwurf für eine BZO-Teilrevision «Baumerhalt» erarbeitet, mit dem Ziel, eine möglichst grossflächige Abdeckung des Stadtgebiets zu erreichen. Der aktuelle Entwurf der Vorlage sieht eine stadtweite Baumerhaltung vor. Für die öffentliche Auflage dieser BZO-Teilrevision musste die Inkraftsetzung der PBG-Revision abgewartet werden. Der Stadtrat hat die BZO-Teilrevision für die öffentliche Auflage am 12. März 2025 verabschiedet (STRB Nr. 679/2025) Nach der öffentlichen Auflage müssen die Einwendungen und der Vorprüfungsbericht des Kantons ausgewertet und muss die Revisionsvorlage eventuell angepasst werden.



3/3

Die Überweisung der Revisionsvorlage an den Gemeinderat zusammen mit dem angepassten Erläuterungsbericht ist bis zum 23. Juni 2025 wegen der genannten terminlichen Abhängigkeit, bzw. weil das revidierte PBG erst am 1. Dezember 2024 in Kraft trat, nicht mehr möglich. Materiell kann der Motion aber mit einer BZO-Revisionsvorlage entsprochen werden.

Aus den genannten Gründen soll die Motion abgeschrieben werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Motion, GR Nr. 2019/439, von Marcel Savarioud (SP), Felix Moser (Grüne) und zwei Mitunterzeichnenden vom 23. Oktober 2019 betreffend Ausweitung der Baumschutzgebiete auf Schwamendingen, Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) wird abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter